

# Fischerei-Verein Hochtaunus e.V. Neu-Anspach

Gewässerordnung, gültig ab 06. 03. 2015



Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten nachstehende Bestimmungen:

## 1. Fischereierlaubnis

Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist folgenden Personen im Rahmen dieser Gewässerordnung gestattet:

1. Aktiven Vereinsmitgliedern mit gültigem Erlaubnisschein;
2. Anschlussmitgliedern in Begleitung eines Vollmitgliedes mit gültigem Erlaubnisschein;
3. Anwärtern mit gültigem Erlaubnisschein.

Erforderlich ist jeweils der gültige Jahresfischereischein.

## 2. Anerkennung der Gewässerordnung

Mit der Lösung der Jahreskarte wird die jeweils gültige Gewässerordnung anerkannt.

## 3. Haftung des Vereins

Die Fischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung, auch nicht gegenüber Begleitpersonen.

## 4. Informationen vor Angelbeginn

Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich vor Angelbeginn im Schaukasten des Anglerheimes am Grünwiesenweiher über Schon- und Sperrzeiten, nicht erlaubte Köder und eventuelle Änderungen zu informieren.

## 5. Erlaubte und vorgeschriebene Angelgeräte

Für die Ausübung der Fischerei sind erlaubt:

Aktive Vereinsmitglieder, Anwärter und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren **zwei** Handangeln.  
Jugendliche Vereinsmitglieder von 10 bis 16 Jahren und Anschlussmitglieder **eine** Handangel.  
In den Fließgewässern eine Handangel.

Beim Friedfischen ist nur der Einfachhaken, beim Raubfischangeln auch der Drilling erlaubt.

Wer mit Kunstköder angelt darf grundsätzlich keine andere Angel zum Fang ausgelegt haben.

Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Fischen an den Fließgewässern sowie das Angeln mit Kunstködern an allen Gewässern nicht erlaubt.

**Es dürfen nur 2 montierte Angelruten (Jugendliche von 10 bis 16 Jahren nur 1 Angelrute) am Angelplatz vorhanden sein. Weitere Ruten sind unmontiert aufzubewahren.**

Während des Angelns müssen Unterfangkescher, Fischtöter, Hakenlöser, Messer, Maßband und Rachensperre verfügbar sein.

## 6. Köder, Köderfische und Anfüttern

Es sind alle Köder mit nachfolgenden Einschränkungen frei.

Zur Vermeidung von Fischseuchen oder ähnliches dürfen nur Köderfische verwendet werden, die in den vereinseigenen Gewässern gefangen wurden. Konservierte Fische sind jedoch erlaubt.

Als Köderfische dürfen keine Fische die auf der roten Liste stehen (Gründling, Bitterling, Schneider, Stichling usw.) verwendet werden. Blut ist weder als Köder noch als Anfütterung gestattet. Als Stellfisch verwendete Fische sind nach dem Abködern nur zerkleinert in das Gewässer zu geben.

Es darf nur während des Angelns maßvoll angefüttert werden.

## 7. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Fang von Hecht und Zander ist vom

1. Februar bis 31. Mai nicht gestattet. **Die Fließgewässer sind vom 15. 10. bis 31. 03. gesperrt.**

## 8. Behandlung untermaßiger Fische

Alle untermaßigen, unverletzten Fische sind sofort schonend ins Wasser zurückzusetzen, dies gilt auch bei geschlucktem Haken. Das Vorfach ist vor dem Maul abzuschneiden.

## 9. Behandlung kranker, verletzter und blutender Fische

Fische die krank sind dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Es ist in jedem Fall ein Gewässerwart oder der Vorsitzende zu informieren. Stark blutende oder schwer verletzte Fische dürfen nicht lebend in das Gewässer zurückgesetzt werden.

## 10. Als Edelfische gelten:

Hecht, Wels, Zander, Aal, Salmoniden, Karpfen, Schleie.

### 11. Fangmeldung

Die Fangmeldung ist bis zum **15. Januar des folgenden Jahres** bei einem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied abzugeben. Nur in diesem Fall erhält das Mitglied auf der Jahreshauptversammlung gegen Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines seinen neuen Erlaubnisschein.

Ansonsten erfolgt die Ausgabe der Erlaubnisscheine nur an den monatlichen Stammtischen.

**Bei nicht fristgerechter Abgabe der Fangmeldung erfolgt eine Sperre bis zum 31. Mai.**

### 12. Mitnahmebeschränkung

Vollmitglieder 3 Edelfische und Jugendliche 2 Edelfische pro Tag.

Beim An- und Abangeln dürfen nur 3 Edelfische gefangen werden.

Beim Hegefischen ist der Fischfang unbegrenzt.

Pro Jahr wird die Stückzahl wie folgt beschränkt:

10 Stück Forellen, Fließgewässer 20 Stück Forellen, 5 Stück Lachsforellen über 1 kg, 10 Stück Karpfen, 10 Stück Schleien, 10 Stück Aale, 10 Stück Hecht oder Zander. Weißfische, Döbel und Barsche unbegrenzt.

Nach dem Fang der genannten Anzahl Edelfische ist das Angeln sofort einzustellen. Es darf auch nicht auf andere Fische (z. B. Weißfische) weitergeangelt werden. Der Fischfang darf nur zum eigenen Verzehr erfolgen.

### 13. Angelarten

Fliegenfischen ist an allen Gewässern erlaubt.

Der Grünwiesenweiher ist für Spinner, Wobbler, Gummifisch, Blinker und ähnliche Kunstköder gesperrt.

Kunstköder sind im Meerpfuhl erlaubt. (Mindestgröße 10 cm ohne Haken)

In den Fließgewässern darf nur mit Kunstköder geangelt werden.

### 14. Angelschutzgebiete

**Meerpfuhl:** Die Vorteiche, der Seitenteich (Laakener Teich), der Bereich hinter dem Damm sowie das Amphibienschutzgebiet ab den aufgestellten Schildern sind ganzjährig vom Angeln ausgeschlossen.

**Grünwiesenweiher:** Die Vorteiche sind ebenfalls vom Angeln ausgeschlossen.

**Fließgewässer:** Die Angelstrecken der Fließgewässer sind auf einer separaten Info ausgewiesen und werden bei Bedarf ausgehändigt.

### 15. Angelzeit

Die Fischereierlaubnis gilt für alle Fischereiberechtigten von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die ununterbrochene Angeldauer ist auf maximal 48 Stunden beschränkt.

Während eines Arbeitseinsatzes oder Stammtisches des Vereins ist das Fischen nicht erlaubt.

### 16. Verhalten und Kontrollen am Gewässer

Am Gewässer ist Ruhe und Ordnung und die Angel unter Aufsicht zu halten. Die Angelplätze sind beim Verlassen von jedem Abfall zu säubern. Jedem sich ausweisenden Vereinsmitglied sind auf Verlangen die Fischereipapiere, die Köder sowie der Fang vorzuzeigen.

Jedes aktive Mitglied erhält eine **Fangbegrenzungskarte**, die beim Angeln immer mitzuführen ist.

**In diese muss jeder Fang sofort nach dem Töten des Fisches mit Datum, Gewässer und Gewicht eingetragen werden.**

### 17. Mitführen von Haustieren

Werden während des Angelns Haustiere (insbesondere Hunde) mitgeführt, sind diese an der Leine und unter Aufsicht zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere sich ruhig verhalten und andere Angler nicht gestört oder belästigt werden. Hinterlassenschaften der Tiere sind zu beseitigen. Der Vorstand behält sich vor, bei Verstößen das Mitführen von Haustieren zu untersagen. Beim Hegefischen sind Haustiere grundsätzlich nicht erlaubt.

### 18. Entzug der Fischereierlaubnis

Bei Verstoß gegen die Gewässerordnung wird die Angelerlaubnis ersatzlos eingezogen. Der Vorstand behält sich weitere Schritte vor. Alle Fischereiberechtigten haben sich darüber hinaus im Rahmen der Vereinssatzung zu verantworten.

Neu-Anspach, den 06.03.2015

Fischerei-Verein Hochtaunus e. V.



Siegfried Waas, 1. Vorsitzender